

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.



Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227  
bgl@bgl-ev.de • www.bgl-ev.de

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Verkehr  
und digitale Infrastruktur  
**Ausschussdrucksache**  
**18(15)333-C**  
Stellungnahme zur ÖA am 22.06.2016

## Stellungnahme

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.

# zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes

Frankfurt am Main, den 17.06.2016



## Vorbemerkungen:

Die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 22.06.2015 Stellung zu nehmen, nutzen wir gerne.

1. Der BGL begrüßt, dass die Anerkennung und Überwachung der Ausbildungsstätten und der Ausbilder im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und in der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung festgeschrieben werden sollen. Aufgrund des missbräuchlichen Umgangs auf dem Gebiet der beschleunigten Grundqualifikation und besonders der Weiterbildung erwarten wir, dass alle Ausbildungsstätten und Ausbilder den gleichen Anerkennungs- und Überwachungsanforderungen unterliegen. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass die Anerkennung und Überwachung von einer landesweit zuständigen Stelle erfolgt. Diese bescheinigt auch die Anerkennung.

2. Um Fahrern und Unternehmen Transparenz über Ausbildungsstätten und deren Zulassung zu verschaffen, sollte eine bundesweite, öffentliche Datenbank aufgebaut werden, in der alle zugelassenen Ausbildungsstätten und Ausbilder aufgelistet sind. Nur so entsteht Gewissheit darüber, ob eine erteilte Zulassung durch die Landesbehörden nicht widerrufen wurde. Gleichzeitig entsteht Markttransparenz zu allen zugelassenen Ausbildungsstätten und Ausbildern, was die Auswahl einer geeigneten Ausbildungsstätte erleichtert. Im Übrigen benötigen die Ausgabestellen für die Erstellung von Qualifizierungsbescheinigungen bzw. Führerscheineintragungen aktuelle Informationen über zugelassenen Ausbildungsstätten und Ausbilder.

3. Die Einführung einheitlicher Bescheinigungen für beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung entspricht einer seit Jahren erhobenen Forderung des BGL. Hier bedarf es noch der Anpassung an die Vorschriften von Gesetz und Verordnung.

4. Ebenso Zustimmung findet die Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises. War und ist es doch ein besonderes Anliegen des BGL, gerade eine Lösung für Grenzgänger herbeizuführen. Jedoch sollte ein Fahrerqualifizierungsnachweis generell im Interesse eines einheitlichen Vollzugs bundesweit verbindlich geregelt und nicht nur eine Ermächtigungsgrundlage für die Länder vorgesehen werden.

**Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:**

**Zu 5a)**

Wir begrüßen die Klarstellung, dass nur anerkannte Ausbildungsstätten und deren Mitarbeiter Schulungen zur beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung durchführen dürfen.

**Zu 5b) § 7 Absatz 2 Nummer 3**

Die Ergänzung in § 7 Absatz 2 Nr. 3 – *„für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel für die Durchführung des Unterrichts“* – halten wir für wenig aussagefähig und sollte gestrichen werden.

Falls für jeden Teilnehmer geeignete Lehrmittel vorhanden sein müssen, die kontrolliert und falls nicht vorhanden sogar beubt werden sollen, wären für jeden in Anlage 1 genannten Kenntnisbereich und Unterkennntnisbereich genau definierte Lehrmittel in der BKrFQV festzuschreiben. Anmerken möchten wir, dass die Vorschriften des § 4 FahrGDV zu den Lehrmitteln unserer Ansicht nach nicht auf die Anforderungen an die Ausstattung der Ausbildungsstätten nach dem BKrFQG übertragbar sind.

**Zu 5c) § 7 Absatz 4 bis 7 neu**

**Zu Absatz 4 neu**

Aus Sicht des BGL ergibt sich im Hinblick auf § 7 Absatz 4 Satz 2 folgender Änderungsbedarf. Der Satz lautet: „Ausbildungsstätten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie

deren Lehrpersonal dürfen Unterricht nur in eigenen Räumen ihrer Betriebsstätte durchführen.“

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 bezieht sich auf Ausbildungsstätten, die eine Ausbildung oder Umschulung zum Beruf des „Berufskraftfahrers“, „der Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder eine Ausbildung mit vergleichbaren Fähigkeiten durchführen. Viele kleinere Unternehmen schließen sich zur Durchführung dieser Ausbildungen/Umschulungen nicht zuletzt aus Kostengründen zusammen und verteilen die Vermittlung der Lerninhalte auf Dozenten aus dem Ausbildungsverbund. Würde die Restriktion durch die Verknüpfung von Personal und Betriebsstätte nach Satz 2 der Vorschrift beibehalten, so würde die „Lastenverteilung“ zwischen den Betrieben erheblich erschwert. Dies ginge nach Auffassung des BGL über das Ziel, einen „Ausbilder-Tourismus“ zu unterbinden, deutlich hinaus. Um die Ausbildungsmöglichkeit und Ausbildungsbereitschaft in kleinen Unternehmen zu bewahren, empfehlen wir die Streichung des § 7 Absatz 4 Satz 2.

#### **Zu 6) § 7a**

Weiterhin sollte in § 7a ein neuer Absatz 7 eingefügt werden, der die Einrichtung einer zentralen und öffentlich zugänglichen Datenbank über zugelassene Ausbildungsstätten und Ausbilder enthält. Die Länder sind darin zu verpflichten, Zulassungen und Widerrufe gemäß § 7a zu dokumentieren. Ausgabestellen und Qualifizierungsanwärter erhalten dadurch einen stets aktuellen Überblick der zugelassenen Ausbildungsstätten und Ausbilder.

#### **Zu 6) § 7b Absatz 3**

Der BGL begrüßt die Aufnahme der regelmäßigen Überwachung der Ausbildungsstätten mindestens alle zwei Jahre. Jedoch sollte bei festgestellten Mängeln die Überwachung häufiger erfolgen, z.B. für vier Jahre jährlich eine Überwachung.

Zudem sollte die Überwachung aller Ausbildungsstätten von der landesweit zuständigen Anerkennungsbehörde durchgeführt werden. Sollte die Überwachung auf eine andere Stelle übertragen werden, muss diese eine wettbewerbsneutrale und unabhängige Stelle sein, die sachlich und fachlich dazu geeignet ist.

Auch die Meldungen von beschleunigter Grundqualifikation und Weiterbildungsmaßnahmen an die für die Überwachung zuständige Stelle findet unsere Zustimmung. Jedoch sollte die Möglichkeit bestehen, Änderungen kurzfristig bis zum Unterrichtstag der landesweit zuständigen Stelle mitzuteilen, z.B. bei kurzfristigem Wechsel des Unterrichtsleiters wegen Krankheit oder Ausfall der Schulung.

Ferner schlagen wir vor, die Meldepflicht der Ausbildungsstätten zur besseren Lesbarkeit in einen Absatz 4 zu gliedern. Im letzten Satz wäre in diesem Falle die Angabe „Satz 5“ zu streichen

#### **Zu 7) § 8a Nr. 1**

Da die in § 8 Nr. 1 neu gefassten Voraussetzungen nach § 9 bebußt werden, ist es erforderlich, diese Voraussetzungen auch in der BKrFQV genau zu definieren oder zu streichen. Dies betrifft besonders die Anforderungen an Lehrmittel.

#### **Zu 7) § 8b Absatz 4 neu**

Der BGL begrüßt, dass für Grenzgänger ein Fahrerqualifizierungsnachweis eingeführt werden soll. Nach unserer Ansicht sollten jedoch nicht die Landesregierungen durch Rechtsverordnung dazu ermächtigt werden. Vielmehr ist der Fahrerqualifizierungsnachweis generell neben dem Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl 95 auf dem Führerschein in § 5 BKrFQV mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren gleichberechtigt einzuführen. Ein Grenzgänger kann auch in einem anderen als den bisher betroffenen Bundesländern beschäftigt sein. Ferner ist eine generelle Einführung auch deswegen erforderlich, da oft die Geltungsdauer von Fahrerlaubnis und Schlüsselzahl 95 nicht synchron läuft. Das Fahrpersonal ist in diesem Fall gezwungen, seinen Führerschein öfter aktualisieren zu lassen.

Daher ist Absatz 4 zu streichen und in § 5 Absatz 3 BKrFQV einzuführen.

### **Zu 8) § 9 Bußgeldvorschriften**

Ausbildungsstätten handeln, und dies sollte klargestellt werden, unserer Ansicht nach nicht nur dann ordnungswidrig, wenn sie beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung in nicht anerkannten Unterrichtsräumen durchführen, sondern auch, wenn sie gegen andere Anerkennungsvoraussetzungen sowie Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung verstoßen, z.B. wenn festgestellt wurde, dass eine Weiterbildungsmaßnahme ohne Teilnahme oder nur 5 Stunden dauerte und 7 Stunden bescheinigt wurden. Auch wenn diese in einem anerkannten Schulungsraum durchgeführt wurde, entspricht dies gleichwohl nicht den Vorschriften des Gesetzes.